

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

Abs. 1

Für den Besuch der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben. Der Betrag wird als 1/12 der Jahresgebühr zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis.

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*)	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*)	Erwachsene ab 26 Jahre	Erwachsene ab 26 Jahre
	Gebühr jährl. EUR	Gebühr monatl. EUR	Gebühr jährl. EUR	Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
a) Eltern-Kind-Gruppe	204,00	17,00		
b) musikalische Früherziehung (MFE)	204,00	17,00		
c) musikalische Grundausbildung	204,00	17,00		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 u. mehr Schüler)	285,60	23,80	339,60	28,30
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	380,40	31,70	454,80	37,90
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	434,40	36,20	523,90	43,60
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	462,00	38,50	549,60	45,80
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	610,80	50,90	734,40	61,20
b) 45 Minuten wöchentlich	916,80	76,40	1.099,20	91,60
c) 45 Minuten 14-tägig	469,20	39,10	564,00	47,00
4. Klavierunterricht				
a) kleine Gruppe (3 Schüler)	457,20	38,10	549,60	45,80
b) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	489,60	40,80	584,40	48,70
c) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich	645,60	53,80	774,00	64,50
d) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich	964,80	80,40	1154,40	96,20

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
f) Einzelunterricht 45 Min. 14-tägig	529,20	44,10	634,80	52,90
5. Ballettunterricht				
a) Ballett-Vorausbildg.	271,20	22,60		
b) Ballett 90 Minuten wöchentlich	469,20	39,10	564,00	47,00
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	380,40	31,70	454,80	37,90
d) Ballett 45 Minuten wöchentlich	271,20	22,60	326,40	27,20
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich	Es wird je eine 30%ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.			
6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht	204,00	17,00	244,80	20,40
7. Chöre	64,20 ^{*)}	5,20 ^{*)}	74,40	6,20
Mietgebühren für Instrumente (Absatz 3; altersunabhängig)	bis 250 € Neuwert	250 - 500 € Neuwert	500 – 1.000 € Neuwert	über 1.000 € Neuwert

*) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

**) wenn kein sonstiges Unterrichtsfach (ansonsten kostenlos)

Abs. 2

Alle Musikschulschüler können an sämtlichen Ergänzungsfächern, dem Kinderchor und den Orchestern der Musikschule gebührenfrei teilnehmen.

Abs. 3

Für die Miete von Instrumenten werden folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|--|--------------------|
| a) Instrumente bis 250,- € Neuwert: | monatlich: 10,60 € |
| b) Instrumente über 250,- € bis 500,- € Neuwert: | monatlich: 13,10 € |
| c) Instrumente über 500,- € bis 1.000,- € Neuwert: | monatlich: 15,80 € |
| d) Instrumente über 1.000,- € Neuwert: | monatlich: 18,50 € |

Die Gebühren werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

Abs. 4

- | | |
|--|---------------|
| Die Unterrichtszeit beträgt in der Regel | wöchentlich |
| a) bei der elementaren Musikerziehung | 45 Minuten |
| b) beim Gruppenunterricht | 45 Minuten |
| c) bei Einzelunterricht | 30/45 Minuten |
| d) beim Ballettunterricht | |
| - tänzerische Gymnastik für Erwachsene | 45/60 Minuten |
| - Ballettvorausbildung | 45 Minuten |

- sonstiges Ballett

§ 6 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

Abs. 1

(1) Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Abs. 2

Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern um 15 %, bei drei Schülern um 25 % und bei vier und mehr Schülern um 40 % ermäßigt.

Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Gebühren für die Elementare Musikerziehung, Ergänzungsfächer und Chöre.

Abs. 5

Teilnehmer aus Familien mit drei und mehr Kindern erhalten unabhängig von sonstigen Ermäßigungen nach Vorlage der Geburtsurkunden ab dem Antragsmonat eine Familienermäßigung von 10% der Gesamtgebührenschild.

Abs. 6 entfällt

Abs. 7 wird Abs. 6

Musikschulschüler als Inhaber der Juleicard oder der Ehrensamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.

Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Abs. 1

Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten.

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird.

Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 08.12.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister